

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.1992

Geschäftszahl

92/09/0187

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0159 E 29. Jänner 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Das Gutachten eines Sachverständigen hat aus einem Befund und dem Urteil, dem Gutachten im engeren Sinn, zu bestehen. Hiebei hat der Befund alle jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung zu nennen, die für das Gutachten, das sich auf den Befund stützende Urteil, erforderlich sind (Hinweis E 27.10.1953, 2241/51, VwSlg 3159 A/1953). Dieses Urteil muss so begründet sein, dass es auf seine Schlüssigkeit hin überprüft werden kann (Hinweis E 10.12.1952, 2740/51, VwSlg 2778 A/1952).